

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Mai 2002	162
Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	162
Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Juni 2002	168
Richtlinie über die Förderung der Datenverarbeitung in der Verwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchgemeinden und Superintendenturen	168
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission	
ARR 3/2000	169
ARR 13/2001 - Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) im diakonischen Bereich	169
ARR 5/2002 - Stufenplan der Pflichtbeitragssätze der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen als Beteiligte bei der KZVK Darmstadt	169
ARR 6/2002 - Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung bei der KZVK Darmstadt	169
ARR 7/2002 - Regelung über die Höhe der Pflichtbeiträge in der KZVK	170

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	170
Freie Mitarbeiterstellen	171
Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen	172
Freie Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	173

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Siegel für die Kirchgemeinden Trebnitz, Taubach, Mellingen, Lehnstedt, Ilmenau, Salzungen, Großenehrich, Freienbessingen und Rohnstedt	173
---	-----

A. Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 28. Mai 2002

Aufgrund des Artikels 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. April 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. Dezember 1982 (ABl. EKD 1983 S. 1)
2. das am 15. Juli 1984 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. Juni 1984 (ABl. EKD S. 249)
3. das am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 6. November 1986 (ABl. EKD S. 481)
4. das am 16. März 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89)
5. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 sowie die am 1. April 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 Nummern 2, 3, 6, 8 Buchstaben d bis f, 9, 10 Buchstabe a, 11 Buchstabe b und Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458).

Hannover, den 28. Mai 2002

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

S c h m i d t
Präsident

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Artikel 2

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

(2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

(1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:

1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

(2) Sie wirkt dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese

dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den

Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, dass die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, dass die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

(2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 18

(aufgehoben)

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamt-kirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

(2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

(2) Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt, wenn sich Gliedkir-

chen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

(1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
die Kirchenkonferenz,
der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

(1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

(3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und

20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

(1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

(3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbitend gedacht.

Artikel 26

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräsidenten und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

(2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Artikel 27

(1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

(2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

(3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in

Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 29

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

(2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 30

(1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnis-mäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

(4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger

und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

Artikel 32

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen

Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 18. Juni 2002

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2002 aufgrund von § 82 Abs. 2, Ziff. 3 und 5 der Verfassung die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15. April 1997 (ABl. S. 181) - i. d. F. der Änderung vom 30. Mai 2000 (ABl. v. 15.09.2000 S. 166) - wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3, Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„Bescheinigung über die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ gemäß den Beschlüssen der Gemischten Kommission, Fachkommission I, vom 22. April 1995 und der Konferenz der Ausbildungsreferenten vom 11. Mai 1995;“

2. In § 8 Abs. 3, Buchstabe k werden nach den Worten in der Klammer „mindestens einer aus einem exegetischen Fach“ innerhalb der Klammer die Worte eingefügt „- und zwar Altes Testament, wenn zur Zwischenprüfung die benotete Proseminararbeit im Fach Neues Testament vorgelegt wurde, oder Neues Testament, wenn zur Zwischenprüfung die benotete Proseminararbeit im Fach Altes Testament vorgelegt wurde“.

3. Die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Sommersemester 2002 oder später begonnen haben.

Eisenach, den 18. Juni 2002
(4152-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Richtlinie über die Förderung der Datenverarbeitung in der Verwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchgemeinden und Superintendenturen

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffer 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 2. Juli 2002 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Ziel

Mit dieser Richtlinie sollen alle Gemeindepfarrämter und Superintendenturbüros die Möglichkeit zur Anschaffung eines leistungsfähigen PC's erhalten. Dadurch sollen Verwaltungsarbeit erleichtert und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Der Erwerb eines PC-Systems (PC, Drucker, Bildschirm, Software) in der Zeit vom 01.08.2002 bis 30.04.2003 wird mit einem Zuschuss von 500,- EUR gefördert. Der Zuschuss vermindert sich um je 75,- EUR, wenn ein weiterhin einsatzfähiger Drucker oder Bildschirm vorhanden ist.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind:

1. Es ist kein PC-System vorhanden oder das vorhandene PC-System ist veraltet (Pentium mit einer Taktung unter 200 MHz).
2. Der PC muss einen Internet-Zugang haben (Modem, ISDN-Karte o. ä.), das Pfarramt bzw. das Superintendenturbüro eine E-Mail-Adresse (Format: evangpfarramt „Name Pfarramt, ggf. Gemeindebezirk“ @ Diensteanbieter) einrichten.
3. Die Kirchgemeinde bzw. Superintendentur verpflichtet sich, die E-Mail-Adresse dem Landeskirchenamt mitzuteilen und in angemessenem Umfang innerkirchlich per E-Mail zu kommunizieren, insbesondere Informationen der

Landeskirche auf elektronischem Wege entgegenzunehmen (Amtsblatt, Landeskirche intern, News-Letter).

4. Die Kirchgemeinde bzw. Superintendentur verpflichtet sich, die „Hard- und Softwareempfehlungen“ des Landeskirchenamts in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Zuständigkeit

Die Kreiskirchenämter zahlen die Zuschüsse gegen Nachweis der Rechnung aus, wenn gewährleistet ist, dass die Fördervoraussetzungen nach § 3 beachtet werden.

Eisenach, den 02.07.2002
(6850-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 3/2000

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 14 Abs. 4 Unterabs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

- „1. Im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. und seiner Mitgliedseinrichtungen sind den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Mindestinhalt zugrunde zu legen die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind - AVR - in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARK-DW/EKD) jeweils beschlossenen Fassung.
2. Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Nr. 1 erlangt in Thüringen dann Geltung, wenn nicht eine der in der ARK Thüringen nach § 5 Abs. 1

ARRG vertretenen Gruppen innerhalb eines Monats nach Zugang des Rundschreibens der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD bei der ARK Thüringen einen begründeten Antrag auf Abänderung, Ergänzung oder Aussetzung des Beschlusses stellt.

3. Dieser Beschluss (Übernahmebeschluss) tritt am 1. August 2000 in Kraft. Er ist gültig, solange und soweit die Arbeitsrechtliche Kommission Thüringen nichts anderes beschließt.“

Arbeitsrechtsregelung 13/2001

Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) im diakonischen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 13.06.2002 die Arbeitsrechtsregelung 13/2001 in der nachfolgenden Fassung des Einigungsvorschlages des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beschlossen:

„Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. wird rückwirkend zum 1. September 2001 die Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland/AVR-Fassung Ost in Kraft gesetzt.“

Arbeitsrechtsregelung 5/2002

Stufenplan der Pflichtbeitragssätze der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen als Beteiligte bei der KZVK Darmstadt

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 13.06.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

„Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen leistet als Beteiligte bei der KZVK Darmstadt aufgrund von § 62 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der KZVK Darmstadt vom 18.04.2002 folgende Mindestsätze als Pflichtbeiträge:

ab 1. Januar 2002	1 v. H.
ab 1. Januar 2003	2 v. H.
ab 1. Januar 2004	2 v. H.

ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 4 v. H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.“

Arbeitsrechtsregelung 6/2002

Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung bei der KZVK Darmstadt

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 13.06.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO - vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der KAVO

1. § 46 erhält folgende neue Fassung:

a) „Der Angestellte hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherstellt. Die Zusatzversorgung bestimmt sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Die Protokollnotiz bleibt unverändert.

2. Es wird der folgende neue Paragraph 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Entgeltumwandlung

Der Angestellte kann verlangen, dass nach § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt durchgeführt wird, sofern die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung ausgeschöpft sind. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bestimmen sich nach deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 7/2002

Regelung über die Höhe der Pflichtbeiträge in der KZVK

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 13.06.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

„Im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. und seiner Mitgliedereinrichtungen leisten die Beteiligten rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 mindestens folgende Pflichtbeitragsätze in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt:

ab 1. Januar 2002 1 v. H.

ab 1. Januar 2003 2 v. H.

ab 1. Januar 2005 4 v. H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

Die Arbeitsrechtsregelungen 3/2000, 13/2001 und 5 bis 7/2002 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie treten zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 22.07.2002
(4703)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Langenwetzendorf-Naitschau*, Superintendentur Greiz, mit der Kirchgemeinde Naitschau, im 3. Erledigungsfall
2. *Römhild*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Mendhausen und Sülzdorf, im 3. Erledigungsfall
3. *Tschirma*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Nitschareuth und Kühndorf, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 3. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1. und 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Langenwetzendorf-Naitschau:

Das Kirchspiel Langenwetzendorf-Naitschau ist eine 100 %-Pfarrstelle mit zwei selbständigen Kirchgemeinden.

Zur Kirchgemeinde Naitschau gehören die Orte Wellsdorf, Erbengrün und Zoghaus. Zur Kirchgemeinde Langenwetzendorf der Ort Hirschbach und Göttendorf.

Der Pfarrsitz ist in Naitschau.

Der Ort:

Mit ca. 3.990 Einwohnern sind Langenwetzendorf und Naitschau geographischer Mittelpunkt der Superintendentur Greiz. In Langenwetzendorf sind Realschule, med. Einrichtungen, komm. Verwaltung und in Naitschau die Grundschule ansässig. In Naitschau ist vor 5 Jahren eine Werkstatt für Behinderte - die Vogtlandwerkstätten g. GmbH - eingerichtet worden. Die Kreisstadt Greiz liegt 8 km entfernt. Sie bietet Gymnasium, Berufsschulen, Musikschule und das Kreiskrankenhaus. Das Kirchspiel liegt umgeben von Seen und Wäldern in landschaftlich reizvoller Gegend.

Jährlich werden die Zuzugsgebiete erweitert, so dass mit stetigem Wachstum der Gemeinden zu rechnen ist.

Die Pfarrhäuser:

Es sind zwei Pfarrhäuser vorhanden.

Das neu renovierte und denkmalgeschützte Pfarrhaus in Naitschau hat Zentralheizung (Öl) und liegt in der Ortsmitte von Naitschau.

Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum und Gemeindegänge.

Die Pfarrwohnung in der 1. Etage hat 110 m² Wohnfläche. Im Dachgeschoss sind 2 Zimmer (je 16-20 m²) ausgebaut.

Im Kellerbereich hat sich die Jugend einen schönen Raum eingerichtet.

Zum Außenbereich des Pfarrhauses gehört ein großer gepflegter Garten. Eine Garage ist vorhanden.

Das Pfarrhaus Langenwetzendorf ist ebenfalls saniert. Es liegt zentral im Ort neben der Kirche, ruhige Lage.

Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum (Winterkirche) und Küche.

Die 1. Etage ist Pfarrwohnung (z. Zt. leerstehend) mit 146 m². Das Dachgeschoss ist an zwei Mietparteien vermietet. Am Haus befindet sich ein großer Garten, der auch für Gemeindezwecke genutzt wird. Eine Garage ist vorhanden.

Die Kirchen:

Alle zwei Kirchen sind heizbar und in Dach und Fach sowie ihrer Orgeln in Ordnung.

Mitarbeiter:

Die Kirchengemeinde hat eine 50 % B-Katechetin und wird ab September mit zwei weiteren Nachbargemeinden einen B-Kantor erhalten.

Kirchrechnerinnen, langjährige GKR-Mitglieder und Lektoren stehen der neuen Pastorin / dem neuen Pfarrer hilfreich zur Seite. Auch ehrenamtliche Organisten, Posaunen- und Kirchenchöre sowie Kurrendenchor freuen sich auf ihren Einsatz.

Sonstiges:

3 Friedhöfe sind in kirchlichem Besitz vorhanden.

Erwartungen:

Beide GKRe wünschen sich eine/n kontaktfreudige/n und teamfähige/n Pastorin/Pfarrer, die/der gute Ideen im Gemeindeleben umsetzen kann.

Die Gemeinden erwarten eine/n einfühlsame/n Pastorin/Pfarrer, die/der in der Dorfgemeinschaft Fuß fassen will, die/der die verschiedenen Altersgruppen im Blick behält und Seelsorge sowie Besuchsdienst als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau sieht.

Die Kirchenältesten sind sich bewusst, dass sie dafür Ihrer/m Pastorin/Pfarrer den Rücken frei halten müssen.

Ansprechpartner:

Pfarramt Langenwetzendorf: ☎ (036625) 2 02 04

Herr Cramer, Naitschau: ☎ (036625) 2 02 73

Büro Superintendentur Greiz: ☎ (03661) 67 10 05 und

Superintendent Görbert: ☎ (03661) 68 99 52.

Zu Römhild:

Im Grabfeld liegt die „kleine Landstadt Römhild“ am Fuße der Gleichberge. Etwa 850 evangelische Christen von knapp 2.000 Einwohnern bilden die Kirchengemeinde Römhild mit 6 Kirchenältesten. Etwas mehr als die Hälfte der Einwohner Mendhausen (300) sowie gut zwei Drittel der Einwohner Sülzdorfs (150) bilden mit der Muttergemeinde ein Kirchspiel. Je 4 Kirchenälteste in den Dorfgemeinden, ehrenamtliche Organisten an allen Orten sowie viele gut gesonnene Menschen warten auf eine/n Nachfolger/in. Für die umfangreichen touristischen Aufgaben, die die Stiftskirche Römhild einfordert, sorgen Mitarbeiter, davon eine Mitarbeiterin in SAM-Anstellung, die

auch im Verwaltungsbereich vieles übernimmt. Alle drei Kirchen sind unterschiedlichen Stils, die Kirchen in verschiedenen Sanierungsstadien und mit regelmäßigen Gottesdiensten versehen, wobei Römhild von alters her einen wöchentlichen Gottesdienst kennt.

Gemeindekreise:

Im Kinder- und Jugendbereich ist durch eine 25 %-Anstellung Kontinuität gewährleistet.

Kirchenchor und ein (junger) Posaunenchor existieren, ob Jungbläser oder Gitarrenkreis; manches mag weiterhin geführt werden.

Besonderes:

Umfangreiche Konzertangebote in der Stiftskirche, einige auch in den Dorfkirchen, haben zu einem festen Publikumskreis geführt und überregionale Ausstrahlung erlangt.

Das Pfarrhaus ist durchsaniert und sehens- und wohnenswert (160 m², 5 Zimmer, Küche, Bad und Duschbad), das Ambiente um die Kirche anregend.

Struktur:

Römhild liegt in ländlich geprägter Gegend, unweit der baye-risch-fränkischen Nachbargemeinde. Am Ort ist eine Regelschule. Künftig wird die Erreichbarkeit der Region durch einen Autobahnanschluss deutlich verbessert sein. Für eine/n Partner/Partnerin sind Teilanstellungen im Gemeindebereich in der Region in geringem Umfang möglich.

Auskünfte erteilen gerne die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte (036948 / 20925 M. Chlopik: 20193 G. Krämer, 80427 H. Härter) sowie der Superintendent (03693 / 503000 W. Hädicke). Im Internet unter www.Kirche-roemhild.de finden sich Informationen. Nachfragen können auch gerne an folgende e-mail Adresse geschickt werden: stiftskirche-roemhild@gmx.de.

Zu Tschirma:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2002

Eisenach, den 22.07.2002
(4443/22.07.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie Stelle für eine/n Referentin/Referenten
im Diakonischen Werk**

Im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. ist zum 1. Januar 2003 die Stelle der/des Referentin/Referenten für Ökumenische Dienste neu zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Organisation von Aktivitäten zur Vorbereitung der Aktionen Hoffnung für Osteuropa, Brot für die Welt, Diakoniekatastrophenhilfe und Evangelische Partnerhilfe
- Werbung, Pressearbeit und Informationsvermittlung
- Koordination der Osteuropaarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen; insbesondere im Rahmen der Drei-Kirchen-Partnerschaft Slowakei-Württemberg-Thüringen
- Organisation von Tagungen, Bildungsangeboten und Reisen
- Partner- und Projektvermittlung, Hilfe für Partnergruppen bei Projektdurchführung und Hilfstransporten, eigene Projektdurchführung

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit pädagogisch/theologischer Ausbildung (Gemeinde-pädagogin/e, Diakon/in oder eine vergleichbare Qualifikation) die/der Kenntnisse, Fähigkeiten und Interesse für die ökumenische Partnerschaftsarbeit mitbringt.

Wir erwarten

- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK
- die Fähigkeit, konzeptionell und kreativ zu denken und Umsetzungsstrategien zu entwickeln
- ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit konsequent aufzutreten und schwierige Problemlagen mit sensiblem Verhandlungsgeschick zu lösen
- Russisch oder/und Slowakisch, Englisch
- PC-Kenntnisse und die Fahrerlaubnis Kl. 3

Anstellung und Vergütung erfolgen nach AVR-Ost B/L. Das Aufgabengebiet ist mit umfangreicher Reisetätigkeit verbunden.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Senden Sie diese bitte bis zum 31.08.2002 an das

Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V., Referat Personalwesen, Ernst-Thälmann-Straße 90, 99817 Eisenach.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.diakonie-thueringen.de.

Freie Stellen der
Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenzel Altmark

Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Kläden

9 Predigtstätten, 976 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenzel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Sömmerda I. Pfarrstelle der Regionalgemeinde Kölleda

3 Predigtstätten, 2.346 Gemeindeglieder
(bei 2 Pfarrstellen in der Region mit insges. 200 % Dienstumfang und mit einem engagierten Mitarbeiterteam)
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung (saniert, mit Garten) in der Innenstadt vorhanden

Propstsprenzel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Eisleben Kreis Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit

Stellenumfang 50 % zuzüglich 50 % Beauftragung mit Pfarrdienst in Sangerhausen
 Erwartet werden u. a.: Koordinierung der Jugendarbeit im Kirchenkreis, Beratung der hauptamtlichen Mitarbeiter bez. Jugendarbeit, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Leitung und Mitarbeit bei Jugendfreizeiten, Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit usw.
 Besetzung durch den Kreiskirchenrat
 Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt I. Pfarrstelle St. Marien in Haldensleben

4 Predigtstätten, 2.379 Gemeindeglieder (insgesamt bei 2 Pfarrstellen)
 Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
 Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Elbe-Fläming Stelle für eine Katechetin/einen Katecheten

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht zum baldigen Beginn eine Katechetin/einen Katecheten für die Region Loburg/Leitzkau.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- Freude und Engagement für Kinder- und Familienarbeit mitbringt,
- Kinder und Jugendliche zum Glauben an Jesus Christus einlädt und sie auf ihrem Weg begleitet,
- bestehende Gruppen weiterführt und neue Akzente setzt,
- ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und anleiten will.

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- ein hohes Maß an Selbständigkeit,
- eine 50 %-Stelle, die durch die Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden könnte,
- ein freundliches, flexibles Team (2 Pfarrer, 1 Kantor, 1 Sozialpädagogin und Ehrenamtliche).

Ihre Bewerbungen (mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnissen) richten Sie bitte an: Herrn Superintendent W. Schmidt, Kirchenkreis Elbe-Fläming, Oberstr. 72, 39291 Burg.
 Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Superintendentur (☎ 03921/942374) oder bei Pfr. Struz (☎ 039245/2345).

Kirchenkreis Elbe-Fläming Stelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (nicht ordiniert)

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht zum baldigen Beginn eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (nicht ordiniert) für Burg bei Magdeburg.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- Freude und Engagement für Kinder- und Familienarbeit mitbringt,
- Kinder und Jugendliche zum Glauben an Jesus Christus einlädt und sie auf ihrem Weg begleitet,
- bestehende Gruppen weiterführt und neue Akzente setzt,
- ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und anleiten will.

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- ein hohes Maß an Selbständigkeit,
- eine 70 %-Stelle, die durch die Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden könnte,
- ein freundliches, flexibles Team (Pfarrer, Kantorin und Ehrenamtliche).

Ihre Bewerbungen (mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnissen) richten Sie bitte an: Herrn Superintendent W. Schmidt, Kirchenkreis Elbe-Fläming, Oberstr. 72, 39291 Burg.
 Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Superintendentur (☎ 03921/942374) oder bei Pfr. Gremmes (☎ 03921/944430).

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Trebnitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 05.06.2002 für die Kirchgemeinde Trebnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Trebnitz unter der Nummer 1159 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzzonale Form.

Siegelbild:

Glocke

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Trebnitz

Kirchenoberrechtsrätin

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 27. Juni 2002
(6425: Trebnitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Taubach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 05.06.2002 für die Kirchgemeinde Taubach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Taubach unter der Nummer 1160 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Taubach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 27. Juni 2002
(6425: Taubach)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Mellingen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 05.06.2002 für die Kirchgemeinde Mellingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mellingen unter der Nummer 1161 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Georg

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mellingen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 27. Juni 2002
(6425: Mellingen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Lehnstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 05.06.2002 für die Kirchgemeinde Lehnstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lehnstedt unter der Nummer 1162 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha + Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Lehnstedt

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Eisenach, den 27. Juni 2002
(6425: Lehnstedt)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Bad Salzungen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 05.06.2002 für die Kirchgemeinde Bad Salzungen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bad Salzungen unter der Nummer 1164 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Neues Kirchgemeindesiegel für Ilmenau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 05.06.2002 für die Kirchgemeinde Ilmenau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ilmenau mit den Beizeichen 1, 2 und 3 in der Siegelspitze unter den Nummern 1163/1, 1163/2 und 1163/3 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Jakobus
Beizeichen in der Siegelspitze: 1, 2
und 3

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Ilmenau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 27. Juni 2002
(6425: Ilmenau)

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Bad Salzungen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 27. Juni 2002
(6425: Bad Salzungen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großenehrich - Gültigkeitserklärung -

Maße: 30 : 42 mm

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 13.05.2002 für die Kirchgemeinde Großenehrich ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großenehrich unter der Nummer 1165 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Die bisherigen Siegel der zum 1. November 2001 zusammengeschlossenen Kirchgemeinden Freienbessingen und Wolfer-

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Großenehrich

Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel der zum 1. November 2001 zusammengeschlossenen Kirchgemeinden Großenehrich und Wenigenehrich werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 4. Juli 2002
(6425: Großenehrich)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Freienbessingen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 13.05.2002 für die Kirchgemeinde Freienbessingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Freienbessingen unter der Nummer 1166 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Freienbessingen

schwenda werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Eisenach, den 4. Juli 2002
(6425: Freienbessingen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Rohnstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 13.05.2002 für die Kirchgemeinde Rohnstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rohnstedt unter der Nummer 1167 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rohnstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 4. Juli 2002
(6425: Rohnstedt)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*